

# Der Kinematograph



**Erste Fachzeitung für die  
gesamte Lichtbild-Kunst.**

Nachdruck des  
Inhalts, auch  
auszugsweise  
verboten.

Bezugspreis: Vierteljährlich bei der Post bestellt  
im Inland Mk. 10,-, Zusendung unter Streifband  
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mk. 15,-,  
für Ausland nur unter Streifband Mk. 30,-.  
Einzelnummer im Inland Mk. 1,50.  
Postcheck-Konto: 19379 Hannover  
14128 Köln, für besetzte Gebiete.

Anzeigen - Annahme bis Donnerstag vormittag.  
Anzeigenpreis: je ein mm-Höhe 25 Pfg.  
Stellengesuche 15 Pfg. Größere Anzeigen nach  
Tarif. Für Aufnahme in bestimmten Nummern  
und an bestimmten Plätzen wird keinerlei  
Gewähr geleistet. Erfüllungsort Düsseldorf.

Gegründet 1907

Verlag: Ed. Lintz, Düsseldorf, Wehrhahn 28a.

14. Jahrgang

## Das neue Filmzensurgesetz.

Die Hoffnungen, daß das Filmzensurgesetz vor den Ferien nicht mehr zur Beratung kommen würde, haben sich als trügerische erwiesen. Der 15. April 1920 ist für die deutsche Filmindustrie ein schwarzer Tag allererster Ordnung geworden. Die Mitglieder der Nationalversammlung haben gezeigt, daß sie die wertvollste Errungenschaft der Revolution, die geistige Freiheit, nicht zu achten verstehen, daß sie den schönsten Gedanken, diesen Gedanken der Geistesfreiheit, nicht zu fassen vermögen, daß sie bis über den Schädel noch in dem Dunkel der vorrevolutionären Zeit stehen. Die Debatte über das Filmzensurgesetz in der Nationalversammlung ist ein warnendes Beispiel von Oberflächlichkeit, von Unkenntnis und von Mangel an Verständnis für die Materie.

Das Filmzensurgesetz ist da, und im Augenblick gibt es für die schwer unter ihm leidenden Filmindustrie nichts weiter, als sich mit dieser Mißgeburt abzufinden. Das Gesetz hat nach den uns gewordenen Mitteilungen den folgenden Wortlaut:

### § 1.

Bildstreifen (Filme) dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung im Inland und Ausland in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfungsstellen (§§ 8, 13) zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt. Einer Zulassung bedarf nicht die Vorführung von Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten.

Die Zulassung eines Bildstreifens erfolgt auf Antrag. Sie ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verhöhrend oder entsetzlich zu wirken, das deutsche Ansehen zu gefährden. Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher

nicht versagt werden. Die Zulassung darf nicht versagt werden aus Gründen, die außerhalb des Inhalts der Bildstreifen liegen.

### § 2.

Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken gemäß § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden.

### § 3.

Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter achtzehn Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung.

Von der Vorführung vor Jugendlichen sind außer den in § 1 Abs. 2 verbotenen alle Bildstreifen auszuschließen, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Ueberreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist.

Kinder unter sechs Jahren dürfen zur Vorführung von Bildstreifen nicht zugelassen werden.

### § 4.

Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag einer Landeszentralbehörde durch die Oberprüfungsstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen der Versagung (§§ 1, 3) erst nach der Zulassung hervortritt.

Der Widerruf erfolgt auf Grund erneuter Prüfung. In dem Verfahren ist einem Vertreter der antragstellenden Landesbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 5.

Die Prüfung der Bildstreifen umfaßt die Bildstreifen selbst, den Titel und den verbindenden Text in Wort und Schrift.

Die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagsstellen und die Reklame durch Verteilung von Druckschriften bedarf, soweit sie nicht bereits von der Prüfungsstelle genehmigt worden ist, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 versagt werden.

### § 6.

Bildstreifen über Tagesereignisse und Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen, sind von der Ortspolizeibehörde, sofern

kein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1 und 3 gegeben ist, für ihren Bezirk selbständig zuzulassen, ohne daß es einer Entscheidung der Prüfungsstellen bedarf.

## § 7.

Ist die Zulassung eines Bildstreifens von einer Prüfungsstelle abgelehnt, so darf der Bildstreifen auch in abgeänderter Form einer Prüfungsstelle nur unter Angabe dieses Umstandes wieder vorgelegt werden.

## § 8.

Prüfungsstellen werden nach Bedarf an den Hauptsitzen der Filmindustrie errichtet. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Zur Entscheidung über Beschwerden (§ 13) wird eine Oberprüfungsstelle in Berlin gebildet.

Die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung der Bildstreifen hat für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit.

## § 9.

Die Prüfungsstellen setzen sich aus beamteten Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Von den Beisitzern ist je ein Viertel den Kreisen des Lichtspielgewerbes und der auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen. Mit Ausnahme der Vertreter des Lichtspielgewerbes dürfen Beisitzer an diesem Gewerbe nicht geschäftlich oder beruflich beteiligt sein.

Die Mitglieder der Prüfungsstellen werden vom Reichsminister des Innern ernannt. Die Beamten sollen Persönlichkeiten von pädagogischer und künstlerischer Bildung sein. Bei der Auswahl der Beamten u. Beisitzer sind auch Frauen heranzuziehen. Bei der Auswahl der Beisitzer aus den Kreisen des Lichtspielgewerbes sind die Angestellten und Arbeiter dieses Gewerbes ausreichend zu berücksichtigen. Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände ausgewählt.

## § 10.

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben wollen.

Sie erhalten Anwesenheitsgelder und Ersatz der Reisekosten.

## § 11.

Die Prüfungsstelle entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Von den Beisitzern ist einer dem Lichtspielgewerbe und zwei den Kreisen der auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt, besonders erfahrenen Personen zu entnehmen.

Bei Prüfung der Bildstreifen, die zur Vorführung in Jugendvorstellungen bestimmt sind, sind auch Jugendliche im Alter von 18 bis 20 Jahren nach Bestimmung der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt zu hören.

Hat der Vorsitzende keine Bedenken, so kann er die Zulassung auch ohne Zuziehung von Beisitzern aussprechen.

## § 12.

Wird ein Bildstreifen von einer Prüfungsstelle ganz oder teilweise verboten, so steht dem Antragsteller gegen den Bescheid (§ 15) innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an das Recht der Beschwerde zu.

Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden sowie zwei bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern der Prüfungsstelle zu. Die Beschwerde ist in der Sitzung einzulegen.

## § 13.

Auf Beschwerden entscheidet endgültig die Oberprüfungsstelle in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Vorschriften des § 11 finden Anwendung.

Die Mitglieder der Prüfungsstelle, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sind zu den Verhandlungen zu laden, wenn ihre schriftliche Äußerung nach Ansicht der Oberprüfungsstelle nicht genügt; an der Beschlußfassung nehmen sie nicht teil. Der Antragsteller oder ein von ihm bestellter Vertreter ist auf Verlangen zu hören.

## § 14.

Ueber die Zulassung eines Bildstreifens wird, abgesehen von dem Falle des § 6 Abs. 2, dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt.

## § 15.

Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der auf Antrag mit Gründen zu versehen ist.

## § 16.

Für die Prüfung der Bildstreifen und die Ausstellung der Zulassungskarten werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht wird durch eine Ordnung geregelt, die von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen wird. Auf Verlangen der Prüfungsstelle ist der Antragsteller verpflichtet, bei Stellung des Antrags Vorschuß zu leisten.

## § 17.

Bildstreifen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt und bereits im Verkehr sind, sind innerhalb eines Jahres, nachdem dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangt hat, einer Prüfungsstelle (§ 8) vorzuführen. Nach Ablauf dieser Frist finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Vorführung dieser Bildstreifen Anwendung. Bis zur Prüfung dieser Bildstreifen durch die Prüfungsstellen unterliegt ihre Zulassung der Genehmigung der einzelnen Ortspolizeibehörden oder der bisher zuständigen Landesstelle. Sie sind nur zuzulassen, wenn keine Bedenken gemäß §§ 1, 3 entgegenstehen.

Bildstreifen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von einer amtlichen Prüfungsstelle geprüft und zugelassen waren, können von der nochmaligen Vorführung befreit werden.

## § 18.

Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Bildstreifen oder Teile von solchen, die von den zuständigen Behörden verboten oder deren Zulassung widerrufen ist, vorführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inlande in den Verkehr bringt oder vorführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Bildstreifen, die zur Vorführung von Jugendlichen nicht zugelassen sind, (§ 3 Abs. 1), in Jugendvorstellungen vorführt.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

## § 19.

Wer einer Prüfungsstelle einen bereits abgelehnten Bildstreifen unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes vorlegt (§ 7), oder wer vorsätzlich Jugendliche den Bestimmungen des § 3 entgegen zu den allgemeinen Vorstellungen zuläßt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

## § 20.

Handelt der Täter vorsätzlich, so kann neben der Strafe auf Einziehung des Bildstreifens oder der beanstandeten Teile eines solchen erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Verurteilten gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung des Bildstreifens selbständig erkannt werden. Außerdem kann bis zu drei Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd der schuldigen Person das Betreiben des Gewerbes untersagt werden.

Unsere Leser werden, wenn sie den Wortlaut des neuen Gesetzes mit der Vorlage, wie es zuerst lauten sollte, vergleichen, sehen, daß einige kleine „Verbesserungen“ vorgenommen worden sind. Diese Verbesserungen sind jedoch so geringfügig, daß sie im Verhältnis zu der Unmöglichkeit des ganzen Gesetzes absolut nicht ins Gewicht fallen. Mit welcher Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit das neue Gesetz gemacht worden ist, zeigen am besten einzelne Widersprüche in den verschiedenen Paragraphen und außerdem der Wortlaut so manchen Paragraphens, der allen möglichen Auslegungen Raum gibt.

Die Beratung zweiter und dritter Lesung in der Nationalversammlung bot ein Bild, auf das ausdrücklich hingewiesen werden muß. Der Vorsitzende schien wenig orientiert, und er mußte es sich gefallen lassen, daß ihm von der Journalistentribüne herab die Worte zugerufen werden mußten, die ihm zur Vollendung eines Satzes fehlten. Auch die Abgeordneten selbst wußten so manches Mal nicht, ob sie für einen Paragraphen stimmen sollten oder nicht, und es soll sogar vorgekommen sein, daß dieser und jener Abgeordnete für oder gegen Paragraphen stimmte, ganz im Gegensatz zu der Verabredung. Wäre die ganze Angelegenheit nicht so über-

aus traurig, man könnte sich über die denkwürdige Donnerstagsitzung herzlich amüsieren.

Zwei Punkte des neuen Gesetzes sind es, auf die ganz besonders hingewiesen werden muß. Der eine ist die nunmehr bestehende beschämende Tatsache, daß ein deutscher Jüngling oder eine deutsche Jungfrau erst das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben muß, um eine andere Vorstellung im Kino als eine solche für Jugendliche besuchen zu dürfen. Die unabhängige Abgeordnete Frau Zietz wies, nachdem sie als einzige gegen jede Zensur gesprochen hatte, darauf hin, daß also nunmehr Ehefrauen von noch nicht achtzehn Jahren zwar alle Freuden des Ehelebens auskosten können, in das Kino zu gehen aber nicht das Recht haben. Es sei auch daran erinnert, daß deutsche Jünglinge von siebzehn Jahren gut genug waren, für eine verlorene Sache in dem Weltkriege sich totschießen zu lassen. Wir sind der Ansicht, daß Tausende von Eltern lieber ihre Söhne in die Lichtspieltheater geschickt hätten, als sie zum traurigen Ruhm der Soldat spielenden Herrschaften durch feindliche Kugeln zu verlieren.

Der andere Punkt betrifft die Beteiligung des Lichtspielgewerbes an den Prüfungsstellen. Es wird dringend notwendig sein, aufzupassen, daß die Mehrheit in den Prüfungsstellen sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, von denen von vornherein feststeht, daß sie ehrlich der Lichtspielkunst gegenüberstehen. Gerade über diesen Punkt wird noch mit besonderer Eindringlichkeit und mit aller Deutlichkeit zu sprechen sein.

Das ganze Gesetz atmet den Geist der Verdummungsbestrebungen. Man kann sich ungefähr ein Bild daraus machen, mit welchem Eifer und Geifer die reaktionären Parteien sich gegen die Lichtspielkunst zusammengetan hätten, wenn ihnen nicht von Linksparteien doch noch ein Dämpfer, leider nur ein sehr kleiner, aufgesetzt worden wäre. Denn die Führerin unter den Abgeordneten im Streit gegen das Lichtspiel, Frau v. Gierke, hatte den Mut, zu erklären, daß das Gesetz noch viele von ihrer Partei aufgestellte Wünsche unerfüllt lasse. Wir sind mit Frau v. Gierke darin einig, daß die wichtigste Aufgabe für die Durchführung des Gesetzes die Einstellung guter Zensoren ist, aber wir können der Dame die Versicherung geben, daß wir die Wege wissen, wie wir zu Zensoren die „gut“ in unserem, nicht in ihrem Sinne sind, kommen. Recht wenig demokratisch haben sich die Demokraten benommen. Der Abgeordnete Ende, der in gewissen Filmen eine Verfälschung der Wirklichkeit sieht, wendet sich gegen die „gewissenlosen Kinobesitzer“. Was sagen nun die Herren Theaterbesitzer, die ja mit einer merkwürdigen Einigkeit früher einmal das Zensurgesetz befürworteten?! Heute lassen sie die Köpfe hängen, wozu sie auch allen Grund haben. Nun, wo es um die Wurst gegangen ist, soll urplötzlich eine Verbrüderung zwischen Theaterbesitzer und Fabrikanten Platz greifen. Die Reklame, die viele Theaterbesitzer in nicht mißzuverstehender Weise, oder, wenn man will, gerade in absichtlich zu Mißdeutungen Anlaß gebender Weise, zu machen beliebten, hat jedenfalls nicht auf eine Verbesserung des Gesetzes gewirkt.

Interessant sind die Glossen, die von den Zeitungen der rechtsstehenden Parteien zu dem neuen Gesetz gemacht werden. Ein Blatt schreibt, daß es sich nicht um ein Gesetz gegen die Freiheit, sondern um ein Gesetz gegen die Frechheit handele. Das

## Kinematographisches Laboratorium

Edmund Epkens, Köln-Lindenthal, Kerpener Straße 61 :: Telefon B 1976

### FILM-AUFNAHMEN

Aktuelle Aufnahmen © Reklamephotos © Diapositive  
31340\*

sind Wortspiele, geboren aus der Freude über einen Erfolg, dessen sich ja die Herrschaften so selten zu erfreuen haben. Die Zeitungen linker Richtung gehen nicht mit ihren Parteien vollkommen einig, wie ja sowohl die Mehrheitssozialdemokraten als auch die Herren Demokraten sich wenig demokratisch gezeigt haben. In der „B. Z. am Mittag“ schreibt ein genauer Kenner des deutschen Films, Gustav Kauder u. a. „Der Kunstfehler dieser Gesetzemacher ist die falsche Anschauung, daß der Film irgendwie zur Schule gehört, eine belehrende und erzieherische Sache sei, die man lehrerhaft gängeln müsse. Das aber ist er am allerwenigsten. Er ist einmal eine große Industrie, eine unserer wertvollsten Exportindustrien, und die darf vom Staat zu seinem eigenen Nutzen nur geschäftlich betrachtet werden. Und wo der Film mehr ist als ein Geschäft, ist er eine Entwicklung zur Kunst, und da hat die Zensur, die Feindin jeder natürlichen, Schäden aus sich selbst heilenden Entwicklung, überhaupt nichts zu suchen. Was der Film, vor allem gegen den Geschmack, gesündigt hat und noch immer sündigt, ist haarsträubend und wird von uns und der übrigen Presse nach wie vor rücksichtslos bekämpft werden. (Auch von der Fachpresse. Die Redaktion.) Aber dieser Uebelstand rührt daher, daß der junge Film zuerst von ganz unsauberen und fachunkundigen Gelegenheitsgeschäftsmachern, die nur Blick für den Profit, nicht für das Wesen des Films hatten, lange nahezu monopolisiert war. Diese Elemente sind leider noch immer nicht ganz aus der Kinobranche hinausgedrängt, aber sie haben längst nicht mehr die Führung in ihr, so daß auch zu ihrer Bekämpfung das Zensurgesetz nicht mehr nötig war. Und Zensur bleibt schließlich immer Zensur, sie entwickelt sich immer zu einem Würger und zu einem Verbündeten aller Denunzianten und Erpresser.“ Diese Worte Kauders belasten die Gesetzemacher und -Macherinnen und treffen sie mit Keulenschlägen. Die Industrie soll sich die Worte aber auch merken, ebenso wie die Namen der Gierke, Bruckhoff, Mende, Katzenstein, Hitze, deren Träger und Trägerinnen als Argument für ihre Neuwahl in einigen Wochen das Kautschukgesetz gegen den Film nicht aufführen werden. Aber wir alle werden es tun, und wir werden den Herrschaften klarmachen, was es bedeutet, das freie deutsche Volk in das Dunkel der Unfreiheit stoßen zu wollen.

Wie wir von ganz zuverlässiger Seite erfahren, sind bereits Schritte unternommen, den kommenden Reichstag zu einer Revision des Filmzensurgesetzes zu veranlassen. Der Antrag wird in Form einer Novelle zum Filmzensurgesetz gestellt werden. Eine große Anzahl Abgeordneter stehen der Angelegenheit außerordentlich sympathisch gegenüber.

